

Ausländische Quellensteuern zurückholen

Wer Auslandsaktien besitzt, zahlt auf die Dividenden unter Umständen zweimal Steuern. Erfahren Sie hier, wie Sie ausländische Quellensteuern zurückholen.

1. Wo liegt das Problem?

Dividenden sind Kapitaleinkünfte und werden hierzulande mit 25 Prozent Abgeltungsteuer¹ belegt. Bei Auslandsaktien droht jedoch eine Doppelbesteuerung. Denn ein ausländisches Unternehmen muss zunächst die nationale Quellensteuer auf seine Dividenden an den dortigen Fiskus abführen.

Wer beispielsweise Aktien der schweizerischen Nestlé AG besitzt, verliert von seiner Bruttodividende zunächst 35 Prozent an den schweizerischen Fiskus. Und zwar selbst dann, wenn sein hiesiger Sparer-Pauschbetrag nicht ausgeschöpft ist. Die auf diese Weise geschrumpfte Dividende wird dann hierzulande noch einmal mit deutscher Abgeltungsteuer belegt.

Zwar bestehen Regelungen, damit die Anleger letztlich nicht mehr als 25 Prozent Dividendensteuer zu zahlen haben. Doch in vielen Fällen müssen die Aktionäre selbst aktiv werden, damit das gelingt.

2. Wie lösen Sie es?

Prüfen Sie Ihr Depot

Basis Ihrer Erstattungsrechte sind die zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen, die Deutschland mit anderen Staaten abgeschlossen hat. Eine Übersicht, wie hoch die nationalen Quellensteuersätze sind und wie viel davon auf die deutsche Abgeltungsteuer angerechnet werden kann, finden Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) online unter:

https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/Kapitalertraege/AuslaendischeQuellensteuer/ausl_quellensteuer.html#js-toc-entry1

Sie müssen aber nicht die gesamte BZSt-Liste durchsehen. Prüfen Sie zunächst einfach Ihren Aktienbestand und Ihre Dividendenabrechnungen. Dort ist üblicherweise abzulesen (wenn auch oft nicht besonders augenfällig), wie hoch die Quellensteuer im Ausland war, wie viel davon auf die Abgeltungsteuer angerechnet wurde und wie viel Quellensteuer „erstattungsfähig“ ist.

¹ Zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, bei ausgeschöpftem Sparer-Pauschbetrag und einem individuell höheren Einkommen-Grenzsteuersatz, wovon hier im Weiteren ausgegangen wird.

Erstattung beauftragen

Wenn etwas „erstattungsfähig“ ist, sollten Sie aktiv werden. Sie können erwägen, Ihre Depotbank mit dem Erstattungsverfahren zu beauftragen. Allerdings gehört dieser Service nicht überall zu den Standardleistungen. Im Übrigen variieren die Gebührensätze enorm. Eine Orientierung bietet die folgende Übersicht:

Depotbank	Bankgebühren für Erstattungsaufträge
comdirect	23,80 Euro je Vorgang
Commerzbank	23,80 Euro je Vorgang
Consorsbank	19,95 Euro je Vorgang
Deutsche Bank	41,65 Euro je Vorgang (seit April 2023)
Diba	50,00 Euro je Vorgang
DKB-Broker	keine Unterstützung
Flatex	keine Unterstützung
Maxblue	kostenlos, Schweiz: 41,65 Euro
Onvista	keine Unterstützung
Postbank	41,65 Euro je Vorgang (seit April 2023)
Scalable	keine Unterstützung
Targobank	45,70 Euro je Vorgang
Trade Republic	keine Unterstützung

Hinweis: grundsätzlich zzgl. ggf. anfallender fremder Spesen. Stand: Januar 2023.

Fragen Sie in jedem Fall Ihre Depotbank im Zuge einer etwaigen Beauftragung nach den Kosten inklusive der fremden Spesen. Mit der obigen Übersicht sind Sie orientiert.

Insbesondere bei hohen Dividendenzahlungen kann es sich lohnen, der jeweiligen Bank trotz

Gebühren die Formalitäten zu überlassen. Oder Sie berücksichtigen die Gebührenhöhe schon bei der Wahl der Depotbank.

Erstattung selbstgemacht

Sie können das Erstattungsverfahren aber auch in Eigenregie betreiben. Dafür benötigen Sie üblicherweise eine Ansässigkeitsbescheinigung und die jeweiligen ausländischen Formulare.

Ansässigkeitsbescheinigung

In vielen Fällen werden für Erstattungsanträge sogenannte Ansässigkeitsbescheinigungen benötigt, die Sie Ihrem Finanzamt zusenden müssen und die Sie dann abgestempelt (und gebührenfrei) zurückerhalten. Dieses Formular können Sie online ausfüllen und ausdrucken. Gehen Sie hierfür auf:

<https://www.formulare-bfinv.de>

Klicken Sie dort auf „Formularcenter“ und geben Sie dann im Suchfeld „Ansässigkeitsbescheinigung“ an. Oder Sie nutzen die Vorlage im Anhang.

Ausländische Formulare

Einen ersten Überblick bietet die Landesliste des BZSt mit Links zu Formularen:

https://www.bzst.de/DE/Service/Steuerliche-Infocenter/Ausl_Formulare/auslaendische_formulare_node.html#js-toc-entry1

Das Erstattungsverfahren in ausgewählten Staaten

Die nachfolgende Übersicht zeigt für wichtige Sitzländer ausländischer Unternehmen, welche Erstattungspotenziale sich für Sie ergeben.

Ein Beispiel: Die Dividende der Nestlé AG betrage umgerechnet (und zur besseren Nachvollziehbarkeit) 1.000 Euro.

Theoretisch sollten Sie nur 25 Prozent Abgeltungsteuer zahlen (250 Euro). Tatsächlich jedoch behält die Schweiz 350 Euro Quellensteuer ein (35 Prozent von 1.000 Euro). Zusätzlich kassiert der deutsche Fiskus 100 Euro Abgeltungsteuer. Das entspricht einem Satz von 10 statt 25 Prozent, weil gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz 15 Prozent „anrechenbar“ sind (siehe nachfolgende Übersicht).

Sie zahlen also insgesamt 450 Euro an den Schweizer und den deutschen Fiskus statt 250 Euro an ein deutsches Finanzamt. Diese überschüssigen 200 Euro (20 Prozent „Erstattungspotenzial“ von 1.000 Euro Dividende) können Sie sich jedoch wie nachfolgend beschrieben aus der Schweiz zurückholen.

Ausgewählte Sitzländer von Aktiengesellschaften	Effektiver nationaler Quellensteuersatz auf Dividenden	In Deutschland anrechenbare Quellensteuer	Erstattungspotenzial
Schweiz	35 %	15 %	20 %
Finnland	35 %	15 %	20 %
Belgien	5 bis 30 %	0 %	5 bis 30 %
Schweden	30 %	15 %	15 %
Österreich	27,5 %	15 %	12,5 %
Frankreich	25 %	12,8 %	12,2 %
Dänemark	15 bis 27 %	15 %	Bis zu 12 %
Italien	26 %	15 %	11 %
Spanien	19 %	15 %	4 %
Japan	15 bis 15,315 %	15 %	0 bis 0,315 %
USA	15 %	15 %	0 %
Luxemburg, Niederlande	15 %	15 %	0 %
Großbritannien	0 %	0 %	0 %

Stand: Januar 2023.

Dort, wo Erstattungen möglich bzw. nötig sind, variiert der Aufwand für Aktionäre von Land zu Land sehr. Hier die Details:

Schweiz

Hier ist der Aufwand zwar nicht unerheblich. Im Gegenzug erfolgt die Erstattung vergleichsweise zügig. Und angesichts von 35 Prozent

Quellensteuer lohnt sich ein Erstattungsantrag in vielen Fällen. Denn immerhin 20 Prozentpunkte sind erstattungsfähig. Wer den Antrag selbst stellen will, findet das Schweizer Formular online:

<https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/verrechnungssteuer/formulare/ausland/85.qdf.download.qdf/85.qdf>

Dieses Formular kann jedoch nur mit einem speziellen Programm geöffnet und ausgefüllt werden. Dieses Programm finden Sie hier zum kostenlosen Download:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/snapform-viewer.html>

Alternativ kann das Formular bei der Schweizer Verwaltung unter [https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_bbl/app/displayApp/\(layout=7.01-13_131_69_77_6_133&carearea=%24ROOT&cpgnum=1&cquery=*605.020.28*\)/.do?rf=y](https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_bbl/app/displayApp/(layout=7.01-13_131_69_77_6_133&carearea=%24ROOT&cpgnum=1&cquery=*605.020.28*)/.do?rf=y) bestellt werden. Der BdSt hält ebenfalls einige Blankoformulare bereit. BdSt-Mitglieder können sie kostenfrei bei uns bestellen (per E-Mail an info@steuerzahler.de oder telefonisch unter 030-25939625).

Nach dem Ausfüllen und Ausdrucken müssen Sie das Formular Ihrem Finanzamt mit der Bitte um Abstempelung schicken. Ihr Finanzamt bestätigt Ihnen dann gebührenfrei, dass Sie in Deutschland steuerpflichtig sind. Eine separate Ansässigkeitsbescheinigung ist also nicht nötig.

Danach übersenden Sie das Formular an die Steuerverwaltung nach Bern, die die Erstattung auf das von Ihnen angegebene Konto veranlasst.

Sie können auch Ihre Schweizer Dividendenabrechnungen sammeln. Allerdings muss der Antrag innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Dividende gezahlt wurde, eingereicht werden. Ein Beispiel: Für eine Dividende, die im Mai 2020 gezahlt wurde, können Sie noch bis Ende 2023 eine Erstattung beantragen.

Ihrem Antrag müssen Sie einen sogenannten Tax Voucher beilegen. Dieser wird von der Depotbank bereitgestellt; entweder kostenlos oder auf Antrag zu überschaubaren Gebühren:

Depotbank	Gebühren für den Tax Voucher
comdirect	17,73 Euro je Ertragszahlung
Commerzbank	11,90 Euro je Ertragszahlung
Consorsbank	kostenlos
Deutsche Bank	kostenlos
Diba	kostenlos
DKB-Broker	11,90 Euro je Ertragszahlung
Flatex	5,90 Euro je Ertragszahlung
Maxblue	kostenlos
Onvista	20 Euro je Ertragszahlung
Postbank	kostenlos
Scalable	25 Euro je Ertragszahlung
Targobank	10 Euro je Ertragszahlung
Trade Republic	25 Euro je Ertragszahlung

Stand: Januar 2023.

Angesichts der Gebührenunterschiede können Sie natürlich auch einen Depotbankwechsel erwägen.

In jedem Fall wird die zu viel gezahlte Quellensteuer nach ein paar Monaten (die Schweizer Finanzverwaltung spricht von 300.000 Anträgen pro Jahr) auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Aktueller Hinweis: Für Dividenden, die ab dem 1. Januar 2020 gezahlt wurden, ist inzwischen ein rein digitales Erstattungsverfahren zwingend vorgesehen (Papieranträge sind nicht mehr möglich.). Hierzu müssen Sie sich über

<https://eportal.admin.ch/>

einmalig registrieren, wobei eine Zwei-Faktor-Authentifizierung über E-Mail, Telefon bzw. Smartphone-App nötig ist.

Nach erfolgreicher Registrierung können Sie im Servicebereich „Verrechnungssteuer“ alle weiteren Angaben zu Ihren Schweizer Aktien bzw. Dividenden tätigen. Der Tax Voucher muss ebenfalls hochgeladen werden.

Die Registrierung ist zwar etwas aufwändig – bei regelmäßigen Erstattungsverfahren lohnt es sich jedoch allemal.

Frankreich

Der französische Quellensteuersatz ist inzwischen auf 12,8 Prozent (für Nichtfranzosen) gesunken.

Doch üblicherweise werden immer noch 25 Prozent von Ihren französischen Dividenden abgezogen. Das geschieht mit dem Argument, dass die Lagerstellen nicht wissen, wo der Aktieneigentümer steuerlich ansässig ist. Theoretisch ist es möglich, im Wege eines Erstattungsantrags auch diese Informationen nachzureichen.

Praktisch ist dies aber so aufwändig und teuer, dass wir grundsätzlich das Erstattungsverfahren nicht empfehlen. Hierfür müssten Sie zwei Anträge in französischer Sprache von Ihrer Depotbank nach Frankreich schicken lassen, wobei die Depotbank noch die Bestätigung Ihrer Lagerstelle einholen muss, dass Ihre französischen Aktien in einem deutschen Depot liegen.

Das kostet üblicherweise sehr hohe Gebühren, wodurch dieser Weg allenfalls bei sehr großen Aktienbeständen erwogen werden sollte. Allein die Spesen der Lagerstelle, die die Depotbank an Sie weiterreichen würde, beträgt beim Clearstream 71,40 Euro pro Dividendenzahlung. Hinzu kämen Depotbankgebühren, die bei den meisten Instituten zwischen 20 und 50 Euro pro Erstattungsantrag variieren. Manche Banken (z. B. Flatex und Onvista) bieten diesen Service grundsätzlich gar nicht an.

Eine Alternative, die allerdings nicht von allen Banken angeboten wird, ist eine Vorabbefreiung.

Hier bietet die Deutsche Kreditbank (DKB) ihren Depotkunden ein sehr attraktives Angebot. Für lediglich 11,90 Euro können Sie dort eine Befreiung von der Doppelbesteuerung beantragen.

Schweden

Für die schwedischen Behörden müssen Sie ein zweiseitiges Formular ausfüllen. Gehen Sie dafür online auf

<https://www.skatteverket.se/pri-vat/etjansterochblanketter/blanketterbro-schyrrer/blanketter/info/3740.4.14c8822103ed36869780003844.html?q=3740>

und wählen Sie „Ifyllnadsbar pdf“ aus. Klicken Sie dann auf „Ladder ner blankett“, um das Formular online auszufüllen.

Dieses Formular zusammen mit Ihren Dividendenabrechnungen sowie einer Ansässigkeitsbescheinigung schicken Sie dann an:

*Swedish Tax Agency/Kupongskatt
S-171 94 Solna
Sweden*

Anträge sind innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Dividende gezahlt wurde, einzureichen.

Finnland

Für die finnischen Behörden müssen Sie ein zweiseitiges Formular ausfüllen

https://www.vero.fi/contentassets/c10f3e2f303547d0852d1acb971234a1/6164ev20_ws.pdf

und vom Finanzamt abstempeln lassen. Der in dem englischen Formular anzugebende „Country code“ lautet „DE“.

Nähere Erläuterungen finden Sie unter

https://www.vero.fi/en/About-us/contact-us/forms/descriptions/application_for_refund_of_finnish_withh/

Diese Unterlagen schicken Sie dann zusammen mit Ihren Dividendenabrechnungen an:

*Finnish Tax Administration
PO Box 560
FI-00052 Vero
Finland*

Anträge sind innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Dividende gezahlt wurde, einzureichen. Zudem

werden lediglich Anträge bearbeitet, die Erstattungsbeträge von mehr als fünf Euro beinhalten.

Belgien

Hier ist zunächst eine steuerrechtliche Änderung zu beachten. Belgien hat mittlerweile einen steuerlichen Freibetrag für Dividenden in Höhe von 800 Euro pro Jahr eingeführt. Dieser gilt inzwischen auch für deutsche Anleger. Dies führt nun dazu, dass auf belgischer Ebene weiterhin die belgische Quellensteuer erhoben wird, doch diese nicht mehr wie bislang auf die deutsche Abgeltungsteuer von den deutschen Depotbanken teilweise angerechnet wird. Es werden also hierzulande die vollen 25 Prozent Abgeltungsteuer fällig.

Im Gegenzug kann nun aber auch die volle belgische Quellensteuer von üblicherweise 30 Prozent von Belgien zurückgefordert werden, wobei dies für Dividendenerträge bis 800 Euro gilt.

Für darüber hinaus gehende Erträge kann die übermäßige Doppelbesteuerung nur korrigiert werden, wenn zusätzlich im Zuge der hiesigen Einkommensteuererklärung die Anrechnung der belgischen Steuer in Höhe von 15 Prozent beantragt wird. In diesem Falle zahlen deutsche Anleger auf ihre belgischen Dividenden dann effektiv nur 15 statt 30 Prozent Steuern in Belgien (oberhalb des Freibetrags und dank belgischer Erstattung von 15 Prozent Steuern) und 10 statt 25 Prozent Steuern in Deutschland (oberhalb des Freibetrags und dank deutscher Anrechnung von 15 Prozent Steuern).

Um die belgische Quellensteuer ganz oder teilweise erstattet zu bekommen, müssen Sie für jede Dividendenzahlung jeweils ein Formular ausfüllen.

Sie finden das Formular unter:

<https://eservices.minfin.fgov.be/myminfin-rest/finform/public/pdf/2598>

Erläuterungen enthält das folgende Dokument:

https://eservices.minfin.fgov.be/myminfin-rest/finform/public/pdf/2575?_ga=2.166722231.821404275.1561963493-1053031597.1525426833

Die Formulare sind von Ihrem Finanzamt abzustempeln. Eine separate Ansässigkeitsbescheinigung entfällt also. Zusammen mit Ihren Dividendenabrechnungen schicken Sie die Unterlagen dann an:

*Centre PME Matières Spécifiques - Team 6
Bd du Jardin Botanique 50, PO Box 3429
1000 Brussels
Belgium*

Anträge müssen innerhalb von fünf Jahren ab dem 01.01. des Kalenderjahres, in dem die Dividende gezahlt wurde, eingereicht werden. Ein Beispiel: Für eine Dividende, die im Mai 2018 gezahlt wurde, können Sie noch bis Ende 2023 eine Erstattung beantragen.

Österreich

Das Land erhebt derzeit 27,5 Prozent Quellensteuer. 12,5 Prozentpunkte sind erstattungsfähig. Das Erstattungsverfahren ist seit 2019 zweigeteilt. Zunächst ist zwingend eine Online-Vorausmeldung notwendig:

<https://www.formularservice.gv.at/site/fsrv/user/formular.aspx?pid=09e05dcbe1f84f51afb7b482d272accb&pn=B9d218f001088468a9727ec6fffd85b1b>

Im Anschluss erhalten Sie eine Übermittlungsbestätigung, die Sie inklusive der Vorausmeldung ausdrucken und unterschreiben müssen. Dies sowie die Ansässigkeitsbestätigung Ihres Finanzamts schicken Sie dann per Post an:

*Finanzamt für Großbetriebe
Postfach 251
1000 Wien
Österreich*

Anträge müssen innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Dividende gezahlt wurde, eingereicht werden.

Dänemark

Erstattungsanträge müssen online gestellt werden. Den Link finden Sie hier:

<https://udbytterefusion.skat.dk/SelfService/submission/submit/SKATRefusion>

Beizufügen sind die Dividendenabrechnungen sowie eine Ansässigkeitsbescheinigung, die unter

https://skat.dk/getfile.aspx?id=143859&type=pdf&name=02050personer_ns-t

heruntergeladen werden kann und dann vom hiesigen Finanzamt unterzeichnet werden muss.

Die dänische Steuerverwaltung gibt an, Anträge innerhalb von sechs Monaten zu bearbeiten und ansonsten Verzugszinsen zu zahlen. Zuviel gezahlte Steuern werden bis zu drei Jahre rückwirkend zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung erstattet.

Italien

Ähnlich wie in Dänemark (nur traditionell langwieriger) läuft das Erstattungsverfahren in Italien. Das Antragsformular finden Sie online unter:

https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/180690/1186121/Form+A-Dividends_FORM_A.pdf/d227220b-5036-e08e-856c-b0280c42b30c

Beizufügen sind die Dividendenabrechnungen und eine Abstempelung des Antrags durch Ihr Finanzamt. Es ist also keine separate Ansässigkeitsbescheinigung nötig. Den Antrag senden Sie dann an:

*Agenzia delle Entrate
Centro Operativo di Pescara
via Rio Sparto 21
65129 Pescara
Italy*

Die Antragsfrist beträgt 48 Monate ab dem Zeitpunkt der Dividendenzahlung.

Spanien

Das Land erhebt derzeit 19 Prozent Quellensteuer. Die spanische Botschaft in Deutschland hat einen deutschsprachigen Leitfadent erstellt, wie Sie als Aktionär vorgehen sollten:

<https://www.exteriores.gob.es/Embajadas/berlin/de/Embajadas/Documents/Ausf%3bc3%bclanleitungen%20Dividenden%20ab%202018.pdf>

Darin wird ausführlich beschrieben, wie das relativ komplizierte Formular online auszufüllen ist. Die Einstiegsseite zum Formular finden Sie hier:

<https://www2.agenciatributaria.gob.es/wlpl/OV17-M210/index.zul>

Nachdem alles eingegeben ist, drucken Sie das fertige PDF-Dokument aus. Dann schicken Sie es zusammen mit

- der erwähnten Ansässigkeitsbescheinigung
- den Dividendenabrechnungen, aus denen die Quellensteuerzahlung hervorgeht
- sowie einem Auszug des Girokontos, auf das die Erstattung erfolgen soll (gilt als Kontonachweis)

an:

*Dirección: Agencia Tributaria.
Departamento de Gestión Tributaria.
Oficina Nacional de Gestión Tributaria.
IRNR. Modelo 210.
C/ Lérida 32-34 [Registro General]
28020 Madrid
Spain*

Zuviel gezahlte Steuern werden bis zu vier Jahre rückwirkend erstattet. Spanien ist bestrebt, Anträge innerhalb von sechs Monaten zu bearbeiten und zahlt Ihnen sogar Verzugszinsen nach Ablauf dieser sechs Monate.

Anträge können jedoch frühestens ab dem 01.02. des Folgejahres der Dividendenzahlung gestellt werden.

USA

In den USA beträgt der Quellensteuersatz zwar 30 Prozent. Gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA ermäßigt sich der Quellensteuersatz auf 15 Prozent. Zudem wird er voll auf die deutsche Abgeltungsteuer angerechnet. Sie zahlen also insgesamt 25 Prozent, d. h. 15 Prozent an den US-Fiskus und 10 Prozent an den deutschen Fiskus.

Voraussetzung für diese Ermäßigung ist jedoch, dass Sie deutscher Staatsbürger sind und dass Ihre Depotbank eine entsprechende Vereinbarung mit dem US-Fiskus geschlossen hat, was jedoch bankenüblich ist.

Prüfen Sie dennoch Ihre Depotabrechnungen entsprechend. Es gibt zum Beispiel auch US-Aktien mit dem Namenszusatz ADR. Dabei handelt es sich um in den USA hinterlegte Aktien ausländischer Unternehmen. Hier gilt dann nicht der US-Satz, sondern der Quellensteuersatz des tatsächlichen Sitzlandes des Unternehmens.

Japan, Luxemburg, Niederlande

Einige Länder wie Japan, Luxemburg und die Niederlande erheben 15 Prozent Quellensteuer, die von deutschen Depotbanken angerechnet wird. Deutsche Aktionäre zahlen dann hierzulande lediglich 10 Prozent deutsche Kapitalertragsteuer, also insgesamt 25 Prozent, so dass keine Doppelbesteuerung auftritt. In Fällen, in denen Japan 15,315 Prozent (z. B. REIT-Aktien) erhebt, ergibt sich ein Rückzahlungsanspruch gegen Japan, der jedoch in den meisten Fällen nicht sehr ins Gewicht fällt.

Großbritannien

Aktionäre britischer Unternehmen können sich zurücklehnen. Dort wird bislang keine Quellensteuer erhoben.

Achtung Fremdwährungsgebühren

Wenn Ihnen am Ende des Erstattungsprozesses die Finanzverwaltung eines Nicht-Euro-Staates die zu viel gezahlten Steuern überweist, können je nach Bank relativ hohe Gebühren für die Umrechnung und Gutschrift in Euro fällig werden.

Da die Finanzverwaltungen auch bei gesammelten Erstattungsanträgen jede Jahresgutschrift einzeln überweisen, wird dann auch für jedes Erstattungsjahr jeweils eine Bankgebühr fällig.

Die Gebührensätze der hiesigen Banken variieren hierbei erheblich. Beispielsweise beträgt die Gebühr der Consors-Bank je Geldeingang 19,95 Euro, was empfindlich ist, wenn so beispielsweise von 50 Euro Erstattungsbetrag nur noch 30 Euro übrigbleiben. Die DKB berechnet jeweils 12,50 Euro. Bei der Commerzbank bzw. comdirect sind es je nach Höhe des Geldeingangs zwischen 1,50 und 10 Euro. Es gibt aber auch Banken wie die Postbank oder die Targobank, die keine derartigen Zusatzgebühren verlangen.

3. Fazit

Die Doppelbesteuerung von Dividenden ausländischer Aktientitel ist ärgerlich, aber in vielen Fällen vermeidbar. Es lohnt sich, ein wenig Zeit aufzuwenden, um sich mit den Erstattungsprozessen vertraut zu machen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Dividendeneinkommen mehr als geringfügig sind und die Aktientitel über viele Jahre gehalten werden. Mit dem vorliegenden Ratgeber gelingt der Einstieg in das Ende der Doppelbesteuerung.

Finanzamt	
Steuernummer	
Identifikationsnummer (soweit schon erhalten)	Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> Tick if appropriate <input checked="" type="checkbox"/>

I. Antrag
auf Erteilung einer Ansässigkeitsbescheinigung¹ / Certificate of Residence
für Zwecke der Steuerentlastung / for the purpose of tax relief
gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
according to the Double Taxation Convention between Germany and

.....
Name des anderen Vertragsstaates / Name of the other Contracting State

A.) Angaben zur Person der / des Steuerpflichtigen / Information on the taxpayer

Name und Vorname der natürlichen Person bzw. Name der juristischen Person <i>Full name in the case of individuals; name in the case of legal entities</i>	
Geburtsdatum / <i>date of birth:</i>	
Straße, Hausnummer / <i>street, home no.</i>	
Postleitzahl, Wohnort / <i>postcode, city of residence</i>	
Besteht im Ausland auch eine ständige Wohnstätte? <i>Does a permanent home exist abroad?</i>	<input type="checkbox"/> ja / yes <input type="checkbox"/> nein / no
Wenn ja, liegt der Mittelpunkt der persönlichen und wirtschaftlichen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland? <i>If yes, is the centre of personal and economic interests located in Germany?</i>	<input type="checkbox"/> ja / yes <input type="checkbox"/> nein / no
Adresse(n) der ausländischen Wohnstätte(n) <i>Full address of the home(s) abroad</i>	
Liegt der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung der juristischen Person in Deutschland? <i>Is the place of effective management situated in Germany?</i>	<input type="checkbox"/> ja / yes <input type="checkbox"/> nein / no
<input type="checkbox"/> Die Bescheinigung wird als Gesellschafter der folgenden Personengesellschaft benötigt: Name, Anschrift und Steuer-/Identifikations-Nr. der Personengesellschaft: <i>I need the certificate as a partner of the following partnership: name, full address and tax number of the partnership:</i>	

¹Bitte in zweifacher Ausfertigung einreichen / Please submit in duplicate. Nur im Original gültig / Valid only as original document.

Steuernummer
Identifikationsnummer (soweit schon erhalten)

B.) Angaben über die im Ausland zu entlastenden Einkünfte / *Information on the foreign income to be relieved from tax*

Art der Einkünfte (z.B. Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Vortragshonorare) <i>Type of income</i> (e.g. dividends, interests, royalties, lecturing fees)	Zuflusszeitpunkt (ggf. voraussichtlicher Zuflusszeitpunkt) <i>time of accrual</i> (if necessary, prospective time)	Name und Anschrift des Schuldners der Vergütungen (ausschüttende Gesellschaft) <i>full name and full address of the remuneration debtor</i> (distributing corporation)	Bezeichnung der depotführenden Stelle und Depotnummer <i>name of the depository bank and deposit no.</i>

Datum / date

Unterschrift der / des Antragsteller(s) / *signature of applicant*

**II. Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Finanzverwaltung
*Certificate of Residence from the German Tax Administration***

Für Zwecke der Steuerentlastung ausschließlich hinsichtlich der in Abschnitt I. B. bezeichneten Einkünfte wird bestätigt, dass die / der in Abschnitt I. A. genannte Steuerpflichtige im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

For the purpose of tax relief concerning exclusively the type of income mentioned in section I. B., it is here by confirmed that the above mentioned taxpayer in the meaning of the Double Taxation Convention between Germany and

Name des anderen Vertragsstaates / *Name of the other contracting state*

in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist / *is a resident of the Federal Republic of Germany.*

im Zeitraum vom bis in der Bundesrepublik Deutschland ansässig war / *was a resident of the Federal Republic of Germany from / to*

und die in Abschnitt I. A. enthaltenen Angaben zur Person der / des Steuerpflichtigen nach Kenntnis des Unterzeichners richtig sind / *and the information concerning the taxpayer provided in section I. A. is correct according to the knowledge of the signatory.*

Finanzamt / *Tax office*

Straße, Hausnummer / *street, house no.*

Postleitzahl, Ort / *postcode, city*

Telefon / *phone*

Datum
date

Dienstsiegel
official stamp

Unterschrift / *signature*